

513 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (470 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs einmalige Ehrengaben und Zuwendungen für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung geleistet werden und das Bundesfinanzgesetz 1988 geändert wird (Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz)

Aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs sieht die gegenständliche Regierungsvorlage vor, daß an Inhaber eines Befreiungs-Ehrenzeichens bzw. an Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes eine einmalige Ehrengabe geleistet wird. Der hierfür zu erwartende finanzielle Aufwand wird etwa 50 Millionen Schilling betragen. Im einzelnen sind bei der Vergabe der Leistungen von Ehrengaben folgende Beträge vorgesehen:

Besitzer eines Befreiungs-Ehrenzeichens	5 000 S
Opfer nach dem Opferfürsorgegesetz, die eine Rente nach diesem Bundesgesetz beziehen	4 000 S
Hinterbliebene nach Opfern, die eine Rentenleistung nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen	3 500 S
Inhaber einer Amtsbescheinigung ohne Opferfürsorge-Rentenbezug	3 500 S
Inhaber eines Opferausweises	2 500 S

Zu diesen Beträgen ist zu bemerken, daß Personen, die zwei oder mehreren dieser Gruppen angehören, die jeweils höchste für sie in Betracht kommende Leistung bekommen.

Die Besitzer eines Befreiungs-Ehrenzeichens und die Rentenbezieher nach dem Opferfürsorgegesetz sollen die gegenständlichen Leistungen ohne weiteres Ansuchen im Laufe des Jahres 1988 ausbezahlt bekommen. Für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen, die keine Opferfürsorge-Ren-

tenleistungen beziehen, ist — wegen des Mangels an genauen Aufzeichnungen über diese Personengruppen — vorgesehen, daß diese Personen um ihre Ehrengabe bis spätestens 31. Dezember 1988 bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Landeshauptmann um die Leistung ansuchen müssen. Von solchen Personen, die einen dauernden Aufenthalt im Ausland haben, ist ein solches Ansuchen beim Landeshauptmann von Wien oder bei der österreichischen Vertretungsbehörde einzubringen, in deren Bereich der Antragsteller seinen Aufenthalt hat. Zusätzlich sieht die Regierungsvorlage jedoch vor, daß die Einbringung auch bei einer nicht zuständigen Behörde oder einem Sozialversicherungsträger als rechtzeitig gilt. Gleichzeitig werden diese Behörden (Sozialversicherungsträger) zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Stelle verpflichtet.

Weiters soll aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs durch die Regierungsvorlage ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter und gemeinnützigen Zwecken dienender „Fonds zur besonderen Hilfe für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung — Hilfsfonds“ errichtet werden, aus dessen Mitteln hilfsbedürftige Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung, die keine Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Ausgleichstaxfonds erhalten können, unterstützt werden. Empfänger von Zuwendungen aus dem Fonds können sein:

1. Personen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich hierfür rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben,
2. Personen, die aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs-(im besonderen einer

Staatspolizei-)Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen verfolgt worden sind und

3. Personen, die um Verfolgungen aus den in Z 2 angeführten Gründen zu entgehen, ausgewandert sind,

wenn sie oder ihre Eltern am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben oder in einem vor diesem Tag gelegenen Zeitraum durch mehr als 10 Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten.

Gemeinnützige private Einrichtungen können Zuwendungen erhalten, wenn sie sich überwiegend die Betreuung der oben unter den Punkten 1 bis 3 angeführten Personen zur Aufgabe gestellt haben. Ausdrücklich sieht die Regierungsvorlage vor, daß Ansuchen um Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds auch bei den österreichischen Vertretungsbehörden eingebracht werden können, wenn die Personen oder Einrichtungen ihren dauernden Aufenthalt bzw. Sitz im Ausland haben. Auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

Dem Fonds sollen aus Bundesmitteln einmalig 25 Millionen Schilling überwiesen werden. Diesem Fonds sollen überdies jene für die Ehrengaben im Bundesvoranschlag 1988 vorgesehenen Mittel zufließen, die hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Die Verwaltung des Fonds soll dem Bundesminister für Arbeit und Soziales obliegen, der hiebei die Opferfürsorgekommission (§ 17 Opferfürsorgegesetz) anzuhören hat. Unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds sollen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen werden.

Die Regierungsvorlage sieht vor, daß die auf Grund des gegenständlichen Gesetzentwurfes gewährten Geldleistungen nicht der Einkommensteuer unterliegen und alle zur Durchführung erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Vermögensübertragungen von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsabgaben befreit sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. März 1988 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Schranz, Dr. Schwimmer, Freda Blau-Meissner und Huber sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dallinger.

Von den Abgeordneten Dr. Schranz und Dr. Schwimmer wurde ein Abänderungsantrag betreffend Einfügung eines neuen Abschnittes V sowie Umbenennung des Abschnittes V der Regierungsvorlage auf Abschnitt VI eingebracht. Weiters wurde vom Abgeordneten Dr. Haider ein

Abänderungsantrag betreffend § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Schwimmer mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu der vom Ausschuß angenommenen Abänderung wird folgendes bemerkt:

Die wegen ihrer Abstammung verfolgten Sinti und Roma (Zigeuner) sind bereits bisher vom Opferfürsorgegesetz erfaßt. Wenn sie mindestens sechs Monate in einem Konzentrationslager in Haft waren oder eine Gesundheitsschädigung erlitten, haben sie nach der derzeitigen Rechtslage einen Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung (§ 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 1 lit. d und e OFG) und damit auf Rentenversorgung (§ 11 Abs. 5 OFG).

Viele Sinti und Roma wurden jedoch jahrelang in Lagern angehalten, die nicht als Haftlager gewertet werden konnten. Solche Anhaltelager befanden sich in Lackenbach im Burgenland und in Maxglan in Salzburg.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Aufenthalt in einem Anhaltelager als Freiheitsbeschränkung im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. i OFG anzusehen, kann jedoch nicht einer Inhaftierung in einem Konzentrationslager oder Gefängnis gleichgesetzt werden, da die Insassen nicht ständig bewacht wurden, fallweise Ausgang erhielten und Kontakte mit den Angehörigen hatten. Zigeuner die in diesen Lagern interniert waren, können daher nur dann Rentenleistungen nach dem OFG erhalten, wenn sie eine verfolgungsbedingte Gesundheitsschädigung erlitten haben. Liegt eine solche nicht vor, haben sie Anspruch auf einen Opferausweis gemäß § 1 Abs. 2 lit. i und Entschädigung gemäß § 14 Abs. 2 lit. b OFG. Weiters können sie Aushilfen und Darlehen aus dem Ausgleichstaxfonds beantragen.

Die Tatsache, daß zB in Lackenbach angehaltene Zigeuner, die keine Gesundheitsschädigung erlitten haben, keinen Anspruch auf Rentenversorgung haben, wurde und wird immer wieder als Härte empfunden. Darauf haben ua. etwa die Österreichische Liga für Menschenrechte und Herr Altbundespräsident Dr. Rudolf Kirchschläger hingewiesen.

Wenn die Anhaltung in Internierungslagern auch keiner Konzentrationslagerhaft gleichgesetzt werden kann, so bestätigen doch Literatur und Zeitzeugen, daß durch die Internierung nicht nur die Menschenwürde mit Füßen getreten wurde, sondern auch die Insassen Entbehrungen und Torturen ausgesetzt waren, die häufig zum Tode führten.

Um diesen ehemaligen Lagerinsassen, die heute oft in äußerst schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, eine wirksame Entschädigung zuteil werden zu lassen, sieht der vom Ausschuss angenommene Abänderungsantrag vor, daß an Opfer der politischen Verfolgung im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. i Opferfürsorgegesetz (Freiheitsbeschränkung in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten), die eine Freiheitsbeschränkung in der Dauer von mindestens einem Jahr erlitten haben, an Stelle eines Opferausses eine Amtsbescheinigung auszustellen ist. Als Inhaber einer Amtsbescheinigung hätten die Berechtigten sodann einen Anspruch auf Gewährung einer Unterhaltsrente (§ 11 Abs. 5 OFG).

Die den Inhabern einer Amtsbescheinigung gebührende Unterhaltsrente beträgt derzeit für alleinstehende bis zu 7 534 S monatlich, für verheiratete oder in Lebensgemeinschaft stehende Opfer bis zu 9 485 S monatlich (§ 11 Abs. 5 OFG). Hinterbliebene haben bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf eine Beihilfe in der Höhe bis zu 6 621 S monatlich. Diese Ansprüche sollen nunmehr auch den von der Gesetzesänderung (in der im Ausschuss vorgeschlagenen Fassung) betroffenen Personen eingeräumt werden.

Durch die vorgeschlagene Novellierung des OFG würde eine wirksame Grundlage für die Entschädigung der Zigeuner geschaffen werden:

- a) Jene Sinti und Roma, die wegen ihrer Abstammung in Konzentrationslagern mindestens sechs Monate inhaftiert waren, erhalten die Amtsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 5

in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 1 lit. e OFG;

- b) jene, die wegen ihrer Abstammung mindestens ein Jahr interniert waren, würden die Amtsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 6 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 1 lit. e OFG erhalten.

Um Härten zu vermeiden, die mit Mängeln des Informationsflusses und einer davon bewirkten späteren Antragstellung verbunden sein könnten, soll außerdem von Amts wegen auch über einen Anspruch auf Unterhaltsrente entschieden werden, wenn der Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 6 OFG noch im Laufe des Jahres 1988 eingebracht wird. In diesem Fall soll eine gebührende Unterhaltsrente ab dem Inkrafttreten der Novelle zuerkannt werden (Artikel II).

Die Zahl der für eine Anerkennung in Frage kommenden Personen ist sicherlich nicht groß, maximal könnten etwa 50 Personen anspruchsberechtigt sein. Diese wären potentielle Unterhaltsrentenbezieher. Bei einer durchschnittlichen Höhe der Unterhaltsrente von 3 000 S ergäbe sich ein Mehrbedarf von 2,1 Millionen Schilling (3 000 S × 14 × 50) jährlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1988 03 18

Dr. Schwimmer

Obmannstellvertreter

Hesoun

Berichterstatter

/.

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs einmalige Ehrengaben und Zuwendungen für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung geleistet werden (Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz) und das Bundesfinanzgesetz 1988 sowie das Opferfürsorgegesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Ehrengaben

§ 1. (1) Aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einmalige Ehrengaben:

1. Personen im Sinne der §§ 2 und 5 des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs, BGBl. Nr. 79/1976, denen ein Befreiungs-Ehrenzeichen bis zum 31. Dezember 1987 verliehen wurde;
2. Bezieher einer Opferrente gemäß § 11 Abs. 2 oder einer Unterhaltsrente gemäß § 11 Abs. 5 lit. a oder c des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, sofern sie nicht bereits dem Personenkreis der Z 1 angehören;
3. Bezieher einer Hinterbliebenenrente gemäß § 11 Abs. 3 oder einer Unterhaltsrente gemäß § 11 Abs. 5 lit. b oder einer Beihilfe gemäß § 11 Abs. 7 des Opferfürsorgegesetzes, sofern sie nicht bereits den Personenkreisen der Z 1 und 2 angehören;
4. Inhaber einer Amtsbescheinigung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, sofern ihnen die Anspruchsberechtigung bis zum 31. Dezember 1987 rechtskräftig zuerkannt wurde und sie nicht bereits den Personenkreisen der Z 1 bis 3 angehören;
5. Inhaber eines Opferausweises im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, sofern ihnen die Anspruchsberechtigung bis zum 31. Dezember 1987 rechtskräftig zuerkannt wurde und sie nicht bereits den Personenkreisen der Z 1 bis 4 angehören.

(2) Die Ehrengabe beträgt für Personen im Sinne der Z 1 5 000 S, für Personen im Sinne der Z 2 4 000 S, für Personen im Sinne der Z 3 und 4 3 500 S und für Personen im Sinne der Z 5 2 500 S. Sie ist eine höchstpersönliche Leistung.

§ 2. (1) Ehrengaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 sind im Laufe des Jahres 1988 durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales von Amts wegen zu gewähren.

(2) Ehrengaben nach § 1 Abs. 1 Z 4 und 5 werden nur auf Ansuchen gewährt. Die Ansuchen sind bis längstens 31. Dezember 1988 bei sonstigem Ausschluß beim zuständigen Landeshauptmann einzubringen. Dieser hat die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 und 5 zu überprüfen und das Ansuchen samt Beurteilung dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zuzuleiten. Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. Von Personen, die ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben, ist das Ansuchen bei der österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, oder beim Landeshauptmann von Wien einzubringen.

(3) Der Vorschrift des Abs. 2 wird auch durch die Einbringung bei einer nicht zuständigen Behörde oder einem Sozialversicherungsträger entsprochen. Das Ansuchen ist unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

ABSCHNITT II

Hilfsfonds

§ 3. (1) Zur besonderen Hilfe für hilfsbedürftige Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung wird ein Fonds errichtet. Dieser Fonds trägt die Bezeichnung „Fonds zur besonderen Hilfe für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung — Hilfsfonds“.

(2) Empfänger von Zuwendungen aus dem Fonds können sein:

1. Personen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe

bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich hierfür rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben,

2. Personen, die aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-)Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen verfolgt worden sind, und
3. Personen, die um Verfolgungen aus den in Z 2 angeführten Gründen zu entgehen, ausgewandert sind,

wenn sie oder ihre Eltern am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben oder in einem vor diesem Tag gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten.

(3) An die im Abs. 2 genannten Personen können Zuwendungen vergeben werden, wenn sie keine gleichartigen Zuwendungen aus dem Ausgleichstaxfonds nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, erhalten können und bedürftig sind.

(4) Gemeinnützige private Einrichtungen können Zuwendungen erhalten, wenn sie sich überwiegend die Betreuung der im Abs. 2 angeführten Personen zur Aufgabe gestellt haben und diese aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen.

§ 4. Der Fonds dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wien. Der Fonds gilt abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 5. (1) Die Mittel des Fonds werden insbesondere aufgebracht durch:

1. Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse,
2. Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens.

(2) Der Bund hat dem Fonds einmalig 25 Millionen Schilling zuzuwenden. Die Überweisung dieser Bundesmittel an den Fonds hat nach Bedarf zu erfolgen. Sofern der im Bundesvoranschlag 1988, BGBl. Nr. 1/1988, beim Voranschlagsansatz 1/15158 vorgesehene Betrag in Höhe von 50 Millionen Schilling für Maßnahmen im Sinne des § 1 dieses Bundesgesetzes durch Zahlungen nicht in Anspruch genommen wurde, ist der nicht in Anspruch genommene Betrag dem Fonds zu überweisen.

(3) Unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds unterliegen nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 6. (1) Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel in Form von Geldleistungen entsprechend der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17 des Opferfürsorgegesetzes) beschlossenen und in den „Amtlichen Nachrichten Arbeit – Gesundheit – Soziales“ kundgemachten Richtlinien.

(2) Die Richtlinien haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen Zuwendungen an die Fondsbegünstigten gewährt werden können, über Art und Höhe der Zuwendungen sowie über den Entscheidungsrahmen der Fondsverwaltung zu enthalten.

§ 7. Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8. (1) Ansuchen um Gewährung von Zuwendungen sind beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales samt den erforderlichen Nachweisen einzubringen. § 2 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Personen und Einrichtungen, die ihren dauernden Aufenthalt bzw. Sitz im Ausland haben, können Ansuchen auch bei den österreichischen Vertretungsbehörden einbringen.

§ 9. Der Fonds wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Anhörung der Opferfürsorgekommission (§ 17 des Opferfürsorgegesetzes) verwaltet.

§ 10. Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Verwaltungsaufwand sowie die für die Mitglieder der Opferfürsorgekommission entstehenden Reise- und Aufenthaltskosten sind aus Bundesmitteln zu bestreiten.

§ 11. Der Fonds ist von der Finanzprokurator gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, zu beraten und zu vertreten.

ABSCHNITT III

Gemeinsame Bestimmungen

§ 12. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährten Geldleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Vermögensübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsabgaben befreit.

(3) Die abgaben(gebühren)rechtliche Befreiung des Fonds gilt auch für Justiz- und Gerichtsverwaltungsgebühren.

(4) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Bundesgesetz gewährten Geldleistungen trägt der Bund.

§ 13. Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden und die sonstigen im Vollziehungsbe-
reich des Bundes eingerichteten Rechtsträger des
öffentlichen Rechts haben die zur Durchführung
dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte zu
erteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich jedoch
nicht auf Tatsachen, die aus finanzbehördlichen
Bescheiden des Leistungswerbers ersichtlich sind.
Die Weitergabe solcher Daten an Dritte ist unzu-
lässig.

§ 14. (1) Das Bundesrechenamt hat bei der
Besorgung der Geschäfte, die dem Bundesminister
für Arbeit und Soziales und den Landeshauptmän-
nern nach diesem Bundesgesetz obliegen, mitzuwir-
ken, soweit eine solche Mitwirkung im Interesse
der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostener-
sparnis gelegen ist.

(2) Die zur Durchführung des Opferfürsorgege-
setzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten
über Opfer des Kampfes um ein freies, demokrati-
sches Österreich und Opfer der politischen Verfol-
gung sind zur Durchführung dieses Bundesgesetzes
heranzuziehen.

ABSCHNITT IV

Bundesfinanzgesetz 1988

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1988, BGBl. Nr. 1/
1988, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel X Abs. 1 ist in der Ziffer 2 nach
„1/14156“ anzufügen: „1/15158 (für Ehren-
gaben)“
2. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) ist nach
dem Voranschlagsansatz 1/15158 der Para-
graph 1/1516 „Ehrengaben- und Hilfsfonds-
gesetz“ mit den Voranschlagsansätzen 1/
15164/22 „Förderungen (Gesetzliche Ver-
pflichtungen)“ und 1/15167/22 „Aufwendun-
gen (Gesetzliche Verpflichtungen)“ anzufü-
gen.

Artikel II

Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bun-
desminister für Finanzen betraut.

ABSCHNITT V

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.
Nr. 614/1987, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Opfern der politischen Verfolgung im Sinne
des § 1 Abs. 2 lit. i, die eine Freiheitsbeschränkung
in der Dauer von mindestens einem Jahr erlitten
haben, ist an Stelle eines Opferausweises eine Amts-
bescheinigung auszustellen.“

Artikel II

Werden Anträge auf Anerkennung als Opfer der
politischen Verfolgung und Ausstellung einer
Amtsbescheinigung auf Grund des Artikels I bis
31. Dezember 1988 eingebracht, so ist von Amts
wegen auch über den Anspruch auf Unterhaltsrente
abzusprechen. Eine gebührende Unterhaltsrente ist
sodann vom Zeitpunkt des Zutreffens der Voraus-
setzungen, frühestens jedoch vom 1. Mai 1988 an
zuzuerkennen.

Artikel III

Dieser Abschnitt tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

ABSCHNITT VI

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind
unbeschadet der Regelung im Abschnitt IV Arti-
kel II betraut:

1. Hinsichtlich des § 5 Abs. 2 und 3, § 10, § 11,
§ 12 und § 14 der Bundesminister für Finan-
zen, hinsichtlich des § 12 Abs. 3 im Einver-
nehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des § 2 Abs. 2 letzter Satz und des
§ 8 Abs. 2 der Bundesminister für auswärtige
Angelegenheiten und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der
Bundesminister für Arbeit und Soziales.